



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

Anlage 1 Finanz- und Beitragsordnung des Allgemeinen Sportvereins Ihlpohl e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge und Beitragszahlungen.....	2
§ 2 Mahngebühren.....	3
§ 3 Sonstige Gebühren und weitere Entgelte.....	4
§ 4 Schlussbestimmungen	4



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

§ 1

Beiträge und Beitragszahlungen

- 1.1 Für eine Mitgliedschaft im ASV Ihlpohl e.V. sind vom Mitglied regelmäßig und verpflichtend Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen derzeit

Grundbeiträge – für aktive Mitglieder (bei jährlicher Zahlung - 10% Nachlass)			
Regulärer Beitrag	12,50 €	Alle, außer Wandern	Erwachsene ab 18 Jahre
Ermäßigter Beitrag	7,50 €	Alle, außer Wandern	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre Arbeitslose, Auszubildende, BFD-ler, FSJ-ler, Rentner, Schüler, Studenten oder Sozialhilfeempfänger (ab 18 Jahre); nur mit vorliegendem aktuellem Nachweis! Betreuer/Mitarbeiter/Trainer/Übungsleiter <u>mit</u> aktiver Teilnahme an unserem Sportangebot

Sonderbeiträge (ohne Nachlass bei jährlicher Zahlung)			
Familienbeitrag	25,00 €	Alle, außer Wandern	Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dabei gelten die Regelungen zum ermäßigten Beitrag ebenso
Wandern	5,50 €		<u>Keine</u> Teilnahme an anderen Angeboten.

Passiver Förderbeitrag (ohne Nachlass bei jährlicher Zahlung)			
Alle	4,00 €		Mitglieder ohne aktive Teilnahme an unserem Sportangebot. Dieser Beitragssatz gilt auch für Betreuer/Mitarbeiter/Trainer/Übungsleiter die nicht aktiv an unseren Angeboten teilnehmen.

Für einige Sportangebote sind Zusatzgebühren zu zahlen. Diese Beiträge werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen derzeit

Zusatzbeiträge - aktive Mitglieder (bei jährlicher Zahlung - 10% Nachlass)			
Regulär	3,00 €	Fitness, Fußball, Gymnastik, Pilates	Erwachsene ab 18 Jahre
Ermäßig	2,00 €	Fitness, Fußball, Gymnastik, Pilates	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre Arbeitslose, Auszubildende, BFD-ler, FSJ-ler, Rentner, Schüler, Studenten oder Sozialhilfeempfänger (ab 18 Jahre); nur mit vorliegendem aktuellem Nachweis! Betreuer/Mitarbeiter/Trainer/Übungsleiter mit aktiver Teilnahme an unserem Sportangebot
Zusatzbeitrag - aktive Mitglieder (ohne Nachlass bei jährlicher Zahlung)			
Familie	5,00 €	Fußball	Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dabei gelten die Regelungen zum ermäßigten Beitrag ebenso



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- 1.2 Beitragszahlungen haben über eine, dem Verein erteilte Einzugsermächtigung zu erfolgen. Bareinzahlungen, Daueraufträge oder Überweisungen durch das Mitglied sind nicht vorgesehen. Ausnahme sind bereits in dieser Form bestehende Zahlungsformen von Bestandsmitgliedern. Es ist gewünscht auch diese auf Einzug umzustellen.
- 1.3 Der Vereinsvorstand kann, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds im berechtigten Einzelfall von Satz 1.2 abweichende Regelungen treffen. Diese sind mehrheitlich in diesem Gremium zu beschließen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Zahlung der Beiträge kann auf Wahl des Mitglieds jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen. Dabei sind nachfolgende Zahlungstermine innerhalb eines Jahres vorgesehen:
- Quartalseinzüge: 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.
- Halbjahreseinzüge: 15.02. / 15.08.
- Jahreseinzug: 15.04.
- 1.5 Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den kompletten Jahresbeitrag bis zum 30.04. eines laufenden Geschäftsjahres ermäßigt sich für das Mitglied der zu zahlende Beitrag um 10 %.
- Dieser Nachlass gilt nur für die Zahlung eines ganzen Jahresbeitrages (01.01.-31.12.)!**
- Bei Eintritt nach dem 01.02. eines laufenden Jahres erfolgt die Berechnung und der Einzug anteilig zum jeweiligen Monatssatz ohne Abzug. Ausnahme – das Mitglied ist mit der Zahlung eines vollständigen Jahresbeitrag rückwirkend zum 01.01. einverstanden!
- 1.6 Gemäß §9 Satz 4 der Vereinssatzung steht einem austretenden Mitglied **kein** Anspruch auf die Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 2 Mahngebühr

- 2.1 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages erfolgt an das Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 10 Tagen.
- 2.2 Bei Nichtzahlung, nach der unter 2.1 genannten Frist erfolgt eine Mahnung, diese mit einer letzten Frist von 10 Tagen. Zu dieser Mahnung wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mahngebühr wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt derzeit:

Gebühr 1. Mahnung	5,00 €
-------------------	--------



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

§ 3

Sonstige Gebühren und weitere Entgelte

- 3.1 Mit der Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt derzeit

Aufnahmegebühr (ab 18 Jahre)	10,00 €
Aufnahmegebühr (bis 18 Jahre)	5,00 €

Die Gebühr wird bei Vereinsaustritt nicht erstattet, bei einem Wiedereintritt ist sie erneut zu entrichten!

Bei Anmeldung zur Abteilung Fußball ist eine einmalige Passgebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt derzeit

Passgebühr Fußball (ab 18 Jahre)	30,00 €
Passgebühr Fußball (bis 18 Jahre)	15,00 €

Die Gebühr wird bei Vereinsaustritt nicht erstattet, bei einem Wiedereintritt ist sie erneut zu entrichten!

- 2.1 Dem Verein, im Rahmen des Beitragseinzuges durch die Bank auferlegte Gebühren für eine, nicht vom Verein verursachte Rücklastschrift werden dem Mitglied vollumfänglich in Rechnung gestellt und sind von diesem zu zahlen!

§ 4

Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Anlage zur Finanzordnung ist zur Kenntnis aller Mitglieder auf der Homepage (www.asv-ihlpohl.de) zu veröffentlichen.
- 4.2 Der Vereinsvorstand kann Änderungen dieser Ordnungen vorbereiten und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
- 4.3 Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2024 beschlossen.
- 4.4. Die Anpassung der Beitragsstruktur und die damit gültigen Beitragssätze wurden von der Mitgliederversammlung am 26.01.2024 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.